



Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

zur Veröffentlichung im Internet

Friedrich-Ebert-Straße 72-78
04109 Leipzig

Tel.: 0341 49611-0

Referat P 2

RefP2@fba.bund.de

www.fba.bund.de

— **Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur
Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen
Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: Neubau der Bundesautobahn A 72, Chemnitz-Leipzig,
Abschnitt 5.1, AS BAB 72/ B 176 bei Borna bis AS BAB 72/ B 95
bei Rötha, 6. Planergänzung

— Bezug: Antrag vom 23.02.2023
Geschäftszeichen: 02-01-04-01\#00060

Leipzig, 05.04.2023
Seite 1 von 3

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2, Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer Bundesautobahn zum Gegenstand hat.



Seite 2 von 3

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, beabsichtigt die Anlage einer gestuften, strukturreichen Feldhecke aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen mit vorgelagertem Krautsaum auf einer im Bestand intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Die landschaftspflegerische Maßnahme mit der Bezeichnung E 6 dient als Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft im Abschnitt 5.1 der BAB 72, welche im Zuge der 1. Planergänzung und der 9. Planänderung durchgeführt wurden sowie in einem gesonderten Bauleitplanverfahren geplant sind.

Die Maßnahme wird auf dem Flurstück 1000, der Gemarkung Holzhausen, im Stadtgebiet von Leipzig, nördlich der BAB 38, im Zeitraum von Oktober bis Februar und mit einer Bauzeit von vier Tagen umgesetzt. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege läuft über drei Jahre, mit sich anschließender Unterhaltungspflege. Insgesamt umfasst die Ersatzmaßnahme E 6 eine Fläche von 0,42 ha. Als Zuwegung wird ein bestehender Wirtschaftsweg genutzt.

Die wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde.

Mit der 6. Planergänzung sind im Wesentlichen Aufwertungen des Naturhaushaltes, des Biotopverbundes und von Lebensräumen sowie die Verbesserung von Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen verbunden. Durch das Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen und Schutzgüter.

Mit Realisierung der Maßnahme E 6 auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen werden naturschutzfachlich geringwertige Flächen in Anspruch genommen und aufgewertet.

Mit der zusammenhängenden Pflanzung des entlang der Autobahn A 38 verlaufenden Flurstücks wird eine Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen vermieden und die weitere Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen sichergestellt. Mit der Maßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen auf bestehende Nutzungen verbunden.

Durch die 6. Planergänzung werden keine Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt.

Schwere und komplexe sowie grenzüberschreitende Auswirkungen ergeben sich mit Realisierung des Vorhabens nicht.

Hinweise



Seite 3 von 3

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes sowie auf dem UVP-Portal des Bundes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Sie können beim Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Oertel

Diese Bekanntgabe wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.